

Sitzung des Ortsgemeinderates Einig

Am Montag, 04.12.2023, findet um 19:30 Uhr, **im** Bürgerhaus in Einig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Einig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Aufhebung des Bebauungsplans "Auf dem alten Garten"
- 3) Aufstellung des Bebauungsplans "Auf dem alten Garten"
- 4) Ortsjubiläum: Quellen zur Ersterwähnung Einigs
- 5) Gestaltung der Begrüßungsschilder
- 6) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 7) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 8) Finanzzwischenbericht 2023
- 9) Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch
- 10) Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch
- 11) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
- 12) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
- 13) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Finanzangelegenheiten** beraten wird.

Einig, 27. November 2023
Ortsgemeinde Einig

HANS MÜNCH
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Einig am 04.12.2023 im Bürgerhaus in Einig findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Einig/623/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 2 Aufhebung des Bebauungsplans "Auf dem alten Garten" (Einig/620/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Einig hat in seiner Sitzung am 08.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem alten Garten“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25.11.2021 in den Maifelder Nachrichten.

In der Zeit vom 21.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.11.2022 die Möglichkeit gegeben, bis zum 25.11.2022 Anregungen und Stellungnahmen abzugeben. Eine Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen ist bisher nicht erfolgt.

Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht einer Klage eines Umweltverbandes gegen einen Bebauungsplan nach § 13 b BauGB stattgegeben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nach Urteil des Gerichtes widerspricht § 13 b BauGB der europäischen Gesetzgebung und ist damit rechtswidrig. Kernpunkt ist der Verzicht auf eine Umweltprüfung im Rahmen des § 13 b-Verfahrens und der damit pauschalen Annahme, dass bei Anwendung des § 13 b BauGB keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Die Vorschrift verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL).

Art. 3 Abs. 1 SUP-RL verlangt eine Umweltprüfung für alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze (Art. 3 Abs. 5 SUP-RL). Der deutsche Gesetzgeber hat sich dabei für eine Artfestlegung (vorliegend bei § 13 b BauGB) entschieden.

Die in § 13 b Abs. 1 BauGB festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen (Flächenbegrenzung auf weniger als 10.000 m², Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil) sind nach Ansicht des Gerichts nicht ausreichend, um mögliche erhebliche Umweltbeeinträchtigungen pauschal auszuschließen. Das gilt schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

Der § 13 b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.

Da eine Anwendung des § 13 b BauGB nicht mehr möglich ist, müssen eingeleitete und noch nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt werden, soweit dies möglich ist.

Die Ortsgemeinde Einig verfügt im Flächennutzungsplan über ausreichend Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs, sodass hier eine Umstellung des Verfahrens auf das Regelverfahren (mit entsprechender Durchführung einer Umweltprüfung) möglich ist.

Der am 08.11.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss ist daher aus den vorgenannten Gründen aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den am 08.11.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/620/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund			

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 3 Aufstellung des Bebauungsplans "Auf dem alten Garten" (Einig/621/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Ein privater Vorhabenträger ist an die Ortsgemeinde herangetreten und beabsichtigt am westlichen Rand der Ortslage von Einig ein Neubaugebiet zu entwickeln.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Gemäß Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld ist im geplanten Abgrenzungsbereich des Bebauungsplans bereits Wohnbaufläche vorhanden.

Der Planentwurf wird von dem beauftragten Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, in der Sitzung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Frau Sarah Grajewski, Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, als Sachverständige im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/621/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem alten Garten“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich und stimmt dem vorgestellten und in der Anlage beigefügten Planentwurf mit Textfestsetzungen und Begründung zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/621/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt, auf Grundlage des vorgestellten Planentwurfs mit Textfestsetzungen und Begründung die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/621/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 4 Ortsjubiläum: Quellen zur Ersterwähnung Einigs (Einig/626/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Herr Matthias Hochhausen aus Münstermaifeld wird die aktuellen Recherchen vorstellen und belegen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/626/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 5 Gestaltung der Begrüßungsschilder (Einig/622/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister berichtet in der Sitzung über den aktuellen Sachstand.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/622/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 6 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Einig/619/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die u. a. Spende wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
250,00	Spende für die Seniorenfahrt

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende für die Ortsgemeinde Einig.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/619/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 8 Finanzzwischenbericht 2023 (Einig/616/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 21 Gemeindehaushaltsverordnung ist der Gemeinderat über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

In der Anlage ist der Bericht über die derzeitige Haushaltslage der Ortsgemeinde beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/616/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 9 Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch (Einig/577/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung des Armenfonds der Unterstützung der Armen in den Gemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vorgenannten Gemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Die Ertragsanteile berechnen sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zudem verfügt die Ortsgemeinde Einig über ein Armenhilfe-Konto, auf dem Erträge aus den Vorjahren, soweit sie für die oben aufgeführten Zwecke nicht benötigt wurden, angespart werden. Die Mittel dieses Kontos stehen ebenfalls zur Deckung der unten aufgeführten Aufwendungen zur Verfügung.

Die Armenhilfe Einig verfügt derzeit über 3.884,20 EUR.

Die Abrechnung 2021 stellt sich wie folgt dar:

Ertragsanteil 2021 aus dem Armenfonds Mertloch:	761,25 EUR
---	------------

Zu berücksichtigende Aufwendungen:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Aufwendungen für Seniorenarbeit	993,25 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Seniorenarbeit	-2.350,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Seniorenarbeit	0,00 EUR
Aufwendungen für Jugendarbeit	52,00 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Jugendarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Jugendarbeit	52,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen insgesamt:	52,00 EUR

Der Ertragsanteil 2021 des Armenfonds Mertloch in Höhe von 761,25 EUR reicht aus, um alle Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit zu decken. Der übersteigende Betrag von 709,25 EUR ist der Armenhilfe Einig zuzuführen, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Verwendung:

Von dem Ertragsanteil 2021 des Armenfons Mertloch werden entnommen für:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Seniorenarbeit	0,00 EUR
Jugendarbeit	52,00 EUR
Gesamtbetrag der Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfons Mertloch:	52,00 EUR

Der übersteigende Betrag des Ertragsanteils von 709,25 EUR wird der Armenhilfe Einig zugeführt, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses des Vorstandes des Armenfonds.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/577/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 10 Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch (Einig/593/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung des Armenfonds der Unterstützung der Armen in den Gemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vorgenannten Gemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Die Ertragsanteile berechnen sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zudem verfügt die Ortsgemeinde Einig über ein Armenhilfe-Konto, auf dem Erträge aus den Vorjahren, soweit sie für die oben aufgeführten Zwecke nicht benötigt wurden, angespart werden. Die Mittel dieses Kontos stehen ebenfalls zur Deckung der unten aufgeführten Aufwendungen zur Verfügung.

Die Armenhilfe Einig verfügt derzeit über 3.884,20 EUR.

Die Abrechnung 2022 stellt sich wie folgt dar:

Ertragsanteil 2022 aus dem Armenfonds Mertloch:	758,84 EUR
---	------------

Zu berücksichtigende Aufwendungen:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Aufwendungen für Seniorenarbeit	684,15 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Seniorenarbeit	-750,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Seniorenarbeit	0,00 EUR
Aufwendungen für Jugendarbeit	52,00 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Jugendarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Jugendarbeit	52,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen insgesamt:	52,00 EUR

Der Ertragsanteil 2022 des Armenfonds Mertloch in Höhe von 758,84 EUR reicht aus, um alle Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit zu decken. Der übersteigende Betrag von 706,84 EUR ist der Armenhilfe Einig zuzuführen, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Verwendung:

Von dem Ertragsanteil 2022 des Armenfons Mertloch werden entnommen für:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Seniorenarbeit	0,00 EUR
Jugendarbeit	52,00 EUR
Gesamtbetrag der Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfons Mertloch:	52,00 EUR

Der übersteigende Betrag des Ertragsanteils von 706,84 EUR wird der Armenhilfe **Einig** zugeführt, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses des Vorstandes des Armenfonds.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/593/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 11 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024 (Einig/628/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/628/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 12 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024 (Einig/629/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister, von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes 2024 und die Haushaltssatzung 2024, wurden dem Gemeinderat in der 46. Kalenderwoche zugestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erfolgte am 16.11.2023 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan 2024 und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Einig haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan 2024 und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2024 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Einig	04.12.2023	Einig/629/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund			

